



IPC-Code für die Klassifizierung von AthletInnen

**Regeln, Richtlinien und verfahrenstechnische Vorschriften für die Klassifizierung von
AthletInnen**

(deutsche Übersetzung)

November 2015

Internationales Paralympisches Komitee

Adenauerallee 212-214
53113 Bonn

www.paralympic.org
info@paralympic.org

Der vorliegende IPC-Code für die Klassifizierung von AthletInnen aktualisiert die einschlägigen Regeln, Richtlinien und verfahrenstechnischen Vorschriften des im Jahr 2007 veröffentlichten IPC-Klassifizierungscodes. Die vorliegende Version berücksichtigt die Veränderungen, die im Jahr 2015 auf der IPC-Generalversammlung beschlossen wurden. Die entsprechend aktualisierte Version des IPC-Codes für die Klassifizierung von AthletInnen tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Befolgung der neuen Version des Codes bzw. der in ihr enthaltenen Vorschriften wird am 1. Januar 2018 obligatorisch. Das vorliegende Dokument ist eine deutsche Übersetzung des englischsprachigen 2015 IPC Athlete Classification Code. In Zweifelsfällen hat die englische Originalausgabe Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Geltungsbereich und Anwendung	5
2 Definition und Zweck der Klassifizierung im paralympischen Sport	7
3 Klassifizierungspersonal	7
4 Bewertung von AthletInnen, Definition von Wettkampfklassen und Zuordnung zu Wettkampfklassen	8
5 Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren	8
6 Absichtliche Falschdarstellung	9
7 Beweismittel und Ermittlungsverfahren	10
8 Speichern von Daten und Datenschutz	10
9 Klassifizierungs-Masterliste	10
10 Bildung und Forschung	11
11 Veränderungen des Klassifizierungssystems	11
12 Governance, Aufgaben und Verantwortlichkeiten	11
13 Umsetzung, Befolgung und Veränderungen	13
14 Auslegung des Codes	15
ANHANG: GLOSSAR	16

Einleitung

Die paralympische Bewegung hat sich zum Ziel gesetzt, paralympischen AthletInnen das Streben nach sportlichen Höchstleistungen zu ermöglichen und ihnen so zu gestatten, sich in spannenden Wettkämpfen aneinander zu messen und damit Zuschauer auf der ganzen Welt zu begeistern. Die Systeme zur Klassifizierung von AthletInnen paralympischer Disziplinen haben hierbei zwei wichtige Funktionen zu verrichten: zum einen regeln sie, wer zur Teilnahme an paralympischen Wettbewerben berechtigt ist und das Ziel erreichen kann, sich als paralympischer Athlet bzw. als paralympische Athletin zu bewähren, und zum anderen gewährleisten sie durch die Zuordnung der AthletInnen zu verschiedenen Wettkampfklassen, dass das Ausmaß individueller Beeinträchtigungen als Faktor der sportlichen Leistung so weit wie möglich verringert wird und dass letztlich das sportliche Können der AthletInnen über Sieg und Niederlage entscheidet. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Strukturen der Klassifizierungssysteme nicht allein für die Wettkämpfe des Spitzensports gelten, sondern auch die Teilnahme von AthletInnen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Breitensport fördern und unterstützen soll.

Die Systeme der Klassifizierung haben seit den Anfängen der Bewegung eine enorme Entwicklung erlebt. Zu Beginn fand die Klassifizierung auf der Grundlage einer medizinischen Bewertung statt – die Auswirkung der Behinderung auf spezifische sportliche Aktivitäten spielte eine allenfalls untergeordnete Rolle. In den achtziger und neunziger Jahren forcierten AthletInnen und Klassifizierungsbeauftragte die Entwicklung eines funktional orientierten, auf sportliche Kriterien fixierten Klassifizierungssystems. Allerdings blieben die entsprechenden Bestrebungen stets auf die einzelnen Disziplinen des paralympischen Sports beschränkt, und es fehlte weiterhin an allseits anerkannten Prinzipien für eine übergreifende Entwicklung neuer Klassifizierungssysteme im gesamten Behindertensport. Der Vorstand des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) erkannte, dass der Weg in die Zukunft der paralympischen Bewegung nur über die Brücke eines standardisierten Klassifizierungsverfahrens für alle Sportarten führte und verabschiedete im Jahr 2003 eine neue Klassifizierungsstrategie, die vier Jahre später in die Veröffentlichung des IPC- Klassifizierungscodes sowie der Internationalen Standards mündete. Diese Dokumente bildeten das Fundament für die Entwicklung sportartspezifischer Klassifizierungssysteme.

Die vorliegende Ausgabe des Codes folgt insofern in den Fußstapfen ihrer Vorgängerin, als sie das Ziel der Klassifizierung von AthletInnen erneut klar definiert und einen Rahmen für Maßnahmen und Verfahren festlegt, der einer Festigung des Vertrauens aller Angehöriger der paralympischen Bewegung in die Klassifizierungssysteme dient. Die neue Ausgabe des Codes legt besonderen Wert auf klare und verständliche Sprache, damit alle AthletInnen die Regeln ihrer Teilnahme am Klassifizierungsverfahren leicht nachvollziehen können und konstruktiv an diesem Verfahren teilnehmen. Wie sein Vorgänger reflektiert auch dieser Code den festen Glauben daran, dass Klassifizierung dann am besten funktioniert, wenn die AthletInnen und Klassifizierungsbeauftragten bei der Bestimmung geeigneter Wettkampfklassen eng miteinander kooperieren. Der Code umfasst ferner fünf Internationale Standards, die spezifische und praxisnahe Richtlinien für Schlüsselbereiche der Klassifizierung enthalten.

Die rasche Entwicklung von Technologie, Trainingsmethoden und ärztlicher Wissenschaft schafft der Klassifizierung neue Möglichkeiten. Diese zweite Ausgabe des Codes stellt der paralympischen Bewegung – AthletInnen, Klassifizierungsbeauftragten, Funktionären und Wissenschaftlern – einen Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen sie anstehende Herausforderungen bewältigen, sich bietende Möglichkeiten nutzen und so den Grundstein für eine blühende Zukunft der paralympischen Bewegung legen können.

1 Geltungsbereich und Anwendung

1.1.1 Das IPC und die paralympische Bewegung

Das IPC ist der Weltverband der paralympischen Bewegung. Seine Mitgliedschaft setzt sich aus den Nationalen Paralympischen Komitees (NPCs), den internationalen Sportfachverbänden (IFs), den internationalen Organisationen für den Behindertensport (IOSDs) und regionalen Organisationen zusammen. Das IPC tritt ferner für eine Reihe von Disziplinen als internationaler Fachverband auf. Auch IOSDs können als internationale Fachverbände einzelner Disziplinen agieren.

[Anmerkung zu 1.1: Weitere Informationen über die Mitgliederstruktur und Sportarten des IPC finden sich auf der IPC-Website.

Code und Internationale Standards benutzen den Ausdruck „nationale Gremien“ für die nationalen Mitglieder der internationalen Sportverbände. Die Mitgliedsnationen des IPC werden als Nationale Paralympische Komitees bezeichnet.]

1.1.2 Der IPC-Code für die Klassifizierung von AthletInnen („der Code“) gilt für alle Mitglieder der paralympischen Bewegung und für alle AthletInnen, die an den – unter der Aufsicht und gemäß der Rechtsprechung der internationalen Sportfachverbände – durchgeführten internationalen Wettkämpfe paralympischer Sportarten teilnehmen.

1.1.3 Der Code gilt ebenfalls für die international anerkannten Verbände.

1.2 IPC-Klassifizierungsausschuss

Der IPC-Klassifizierungsausschuss ist für die Unterbreitung von Empfehlungen zur Ergänzung des Codes durch neue Maßnahmen, Richtlinien und Verfahren verantwortlich und koordiniert alle vom IPC-Vorstand angeordneten Prüfungen des Codes. Der Medizinische und Wissenschaftliche Direktor des IPC ist für die Verwaltung der Bestimmungen des Codes verantwortlich. Es steht dem Medizinischen und Wissenschaftlichen Direktor des IPC frei, einzelne Verantwortlichkeiten nach freiem Ermessen an Dritte zu übertragen.

1.3 Code zur Klassifizierung von AthletInnen

Der Code liefert die Grundlage für alle Klassifizierungen innerhalb der paralympischen Bewegung. Er zielt auf die Festigung des Vertrauens in die Klassifizierung und auf die Förderung der Teilnahme eines möglichst breiten Spektrums von AthletInnen ab. Zu diesem Zweck legt der Code Einzelheiten von Maßnahmen und Verfahren fest, die in allen Sportarten verbreitet sind, und verpflichtet alle paralympischen Sportarten auf die Einhaltung derselben Prinzipien. Der Code soll einerseits spezifisch genug sein, um in den Bereichen mit entsprechendem Bedarf den nötigen Umfang an Standardisierung und Harmonisierung zu gewährleisten, und andererseits hinreichend allgemein, damit in anderen Bereichen für die praktische Umsetzung seiner Prinzipien ein gewisses Maß an Flexibilität gewahrt bleibt.

1.4 Internationale Standards

Der Code wird durch die Internationalen Standards ergänzt, welche die zur Klassifizierung erforderlichen technischen und betriebstechnischen Erfordernisse festlegen. Die Internationalen Standards regeln im Einzelnen die folgenden Bereiche:

- Zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen
- Die Bewertung von AthletInnen
- Die Verfahren zur Verhandlung von Protesten und Einsprüchen
- Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung
- Schutz der Klassifizierungsdaten

Die Befolgung der Internationalen Standards ist obligatorisch.

1.5 Modelle vorbildlicher Verfahren

Modelle vorbildlicher Verfahren sind nachahmenswerte Beispiele der Klassifizierungspraxis. Alle Angehörigen der paralympischen Bewegung sind aufgefordert, die betreffenden Modelle vorbildlicher Verfahren ganz oder zum Teil in ihre eigenen Verfahren zu integrieren.

1.6 Klassifizierungsregeln

Jeder internationale Sportverband muss über eigene Klassifizierungsregeln verfügen und diese öffentlich machen. Klassifizierungsregeln sind ein integraler Bestandteil der Regeln für die Sportart, in welcher die betreffende Klassifizierung vorzunehmen ist. Für alle Sportler ist die Anerkennung dieser Regeln eine Grundvoraussetzung ihrer aktiven Teilnahme. Die Regeln sind durch einschlägige Vorschriften, Maßnahmen und Verfahren zu ergänzen, die deren praktische Umsetzung in den einschlägigen Wettbewerben ermöglichen.

1.6.1 Klassifizierungsregeln haben Bestimmungen über die folgenden Elemente zu umfassen:

- Zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen und Mindestkriterien für Beeinträchtigungen (entsprechend dem Internationalen Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen)
- Bewertung von AthletInnen und Zuordnung zu Wettkampfklasse und Behinderungskategorie (entsprechend dem Internationalen Standard über die Bewertung von AthletInnen)
- Die Verfahren zur Verhandlung von Protesten und Einsprüchen (entsprechend dem Internationalen Standard über die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren)
- Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung (entsprechend dem Internationalen Standard über Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung)
- Datenschutz (entsprechend dem Internationalen Standard über den Schutz von Klassifizierungsdaten)

2 Definition und Zweck der Klassifizierung im paralympischen Sport

- 2.1** Die Klassifizierung von AthletInnen in der paralympischen Bewegung (im Folgenden „die Klassifizierung“) ist ein wesentliches Merkmal des paralympischen Sports. Klassifizierung im Sinne des vorliegenden Codes ist die Zuordnung von AthletInnen zu Wettkampfklassen gemäß dem Ausmaß, in dem sich deren Beeinträchtigungen auf die grundlegenden Bewegungsabläufe in der spezifischen Sportart oder Disziplin auswirken.
- 2.2** Die Klassifizierung soll festlegen, wer zur Teilnahme an paralympischen Wettbewerben berechtigt ist, und gewährleisten, dass die Auswirkung der jeweiligen Beeinträchtigung in der betreffenden Disziplin so weit wie möglich verringert wird. Zu diesem Zweck hat jeder internationale Sportfachverband ein Klassifizierungssystem zu entwickeln und einzuführen, das den einschlägigen Anforderungen des Codes und der Internationalen Standards entspricht. Das Klassifizierungssystem muss insbesondere:
- 2.2.1** klarstellen, dass alle AthletInnen eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung haben müssen, um an den Wettkämpfen der betreffenden Sportart teilnehmen zu können. Entsprechende Beeinträchtigungen müssen auf der Liste der zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen verzeichnet sein, die in dem Internationalen Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen enthalten ist.
 - 2.2.2** Verfahren und technische Abläufe zur Beurteilung der Frage festlegen, ob AthletInnen eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung haben. Die betreffenden Verfahren und Abläufe müssen den einschlägigen Anforderungen des Internationalen Standards für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen entsprechen.
 - 2.2.3** einschlägige Mindestkriterien für alle zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen festlegen. Die Kriterien zur Feststellung einer Beeinträchtigung sind so zu formulieren, dass eine objektive Bewertung möglich ist. Ebenso müssen sie den einschlägigen Anforderungen der Internationalen Standards für die Bewertung von zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen und zur Bewertung von AthletInnen entsprechen.
 - 2.2.4** festlegen, dass AthletInnen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit einer Wettkampfklasse zuzuordnen sind, die Aufgaben und Bewegungsabläufe auszuführen, die für eine Ausübung der betreffenden Sportart oder Disziplin von grundlegender Bedeutung sind. Die Mittel und Methoden einer entsprechenden Zuordnung müssen den einschlägigen Anforderungen des Internationalen Standards zur Bewertung von AthletInnen entsprechen.

3 Klassifizierungspersonal

- 3.1** Jeder internationale Sportfachverband hat – gemäß dem Internationalen Standard über das Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung – Angehörige des Klassifizierungspersonals zu ernennen, die wichtige Rollen bei der Organisation, Ausführung und Verwaltung der Klassifizierungsverfahren innerhalb des betreffenden internationalen Sportfachverbands übernehmen.
- 3.2** Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) klar und eindeutig festlegen, wie sich die Angehörigen des Klassifizierungspersonals bei der Vornahme des betreffenden Verfahrens zu verhalten haben. Die betreffenden Regeln werden im Folgenden – gemäß dem Internationalen

Standard über das Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung – als „Verhaltenskodex für Klassifizierungsbeauftragte“ ausgewiesen.

- 3.3** Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) Verfahren zur Meldung und Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Klassifizierungsbeauftragte festlegen. Die betreffenden Verfahren haben auch disziplinarische Maßnahmen zu bestimmen, die nach Verletzungen des Verhaltenskodex für Klassifizierungsbeauftragte gegen die betreffenden Angehörigen des Klassifizierungspersonals einzuleiten sind.

4 Bewertung von AthletInnen, Definition von Wettkampfklassen und Zuordnung zu Wettkampfklassen

- 4.1** Die Bewertung von AthletInnen ist das Verfahren zur Einstufung von AthletInnen gemäß den Klassifizierungsregeln des betreffenden internationalen Sportfachverbands. Dieses Verfahren ist entsprechend dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen vorzunehmen.
- 4.2** Jeder internationale Sportfachverband hat zu gewährleisten, dass ein Verfahren für die Zuordnung von AthletInnen zu einer Wettkampfklasse und einer Behinderungskategorie gemäß dem Internationalen Standard für die Bewertung von zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen und dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen besteht. Das betreffende Verfahren ist in den Klassifizierungsregeln des betreffenden internationalen Sportfachverbands zu beschreiben.
- 4.3** Die Klassifizierungsregeln aller internationalen Sportfachverbände haben die Methoden der Bewertung von AthletInnen und die Kriterien für deren Zuordnung zu einer Wettkampfklasse genau zu identifizieren.
- 4.4** Die Wettkampfklassen, denen die AthletInnen gemäß ihrer individuellen Fähigkeit zur Ausführung sport- und disziplinspezifischer Aufgaben und Bewegungsabläufe in einem wettbewerbsfreien Umfeld zuzuordnen sind, sind in den entsprechenden Klassifizierungsregeln des betreffenden internationalen Sportfachverbands zu definieren.
- 4.5** Alle AthletInnen sind nach ihrer Bewertung – gemäß dem Internationalen Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen und dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen – einer Wettkampfklasse und einer Behinderungskategorie zuzuordnen.
- 4.6** Nach Zuordnung einer Wettkampfklasse sind alle AthletInnen einer Behinderungskategorie zuzuordnen. Behinderungskategorien identifizieren einen ggf. bestehenden Bedarf für eine Beurteilung und ein ggf. bestehendes Potenzial für einen Protest gegen die Zuordnung. Behinderungskategorien sind in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen festzulegen.

5 Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren

Protestverfahren

- 5.1** Protestverfahren dienen der Verhandlung und Beilegung begründeter Proteste gegen die Zuordnung von AthletInnen zu Wettkampfklassen. Protestverfahren sind gemäß dem Internationalen Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren abzuwickeln. Alle internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln ein Verfahren zur Abwicklung entsprechender Proteste festlegen, das dem Internationalen Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren entspricht.

Einspruchsverfahren

- 5.2** Einspruchsverfahren dienen der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über Verfahrensfragen. Einsprüche sind gemäß dem Internationalen Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren zu behandeln. Alle internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln ein Verfahren zur Abwicklung entsprechender Proteste festlegen, das dem Internationalen Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren entspricht.

6 Absichtliche Falschdarstellung

- 6.1** Alle internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln Verfahren zur Identifizierung und zur Behandlung von Vorwürfen absichtlicher Falschdarstellung festzulegen.
- 6.2** AthletInnen ist es nicht gestattet, ihre Leistungsfähigkeit, ihre Fähigkeiten und/oder das Ausmaß bzw. das Wesen ihrer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung vor einem Klassifizierungsgremium irreführend darzustellen. AthletInnen, die ein mit der Bewertung von AthletInnen beauftragtes Klassifizierungsgremium zu täuschen versuchen, machen sich der gezielten Irreführung schuldig.
- 6.3** AthletInnen, die ihre Leistungsfähigkeit, ihre Fähigkeiten und/oder das Ausmaß bzw. das Wesen ihrer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung anderweitig oder durch Unterlassung falsch darstellen, machen sich der gezielten Irreführung schuldig.

[Anmerkung zu Art. 6.3: Dies schließt falsche Darstellungen außerhalb der Bewertung von AthletInnen ein, u.a. falsche Darstellungen nach erfolgter Zuordnung einer Wettkampfklasse z.B. durch die Unterlassung der Meldung einer Veränderung des gesundheitlichen Zustands, über deren Bedeutung bzw. potenzielle Bedeutung für die Zuordnung zu einer Wettkampfklasse sich die betreffenden AthletInnen oder Athletenbetreuer im Klaren sind.]

- 6.4** AthletInnen und Athletenbetreuer, die entsprechende Versuche zur Täuschung oder Irreführung des Klassifizierungsgremiums decken oder einschlägige Hilfestellung leisten bzw. die mit entsprechender Zielsetzung auf das Bewertungsverfahren einwirken oder die anderweitig Beihilfe zu gezielter Irreführung leisten, machen sich selbst der gezielten Irreführung schuldig.
- 6.5** Internationale Sportfachverbände können im Rahmen disziplinarischer Verfahren wegen gezielter Irreführung (und/oder wegen Beihilfe zu gezielter Irreführung) vorläufige und für alle Wettkämpfe geltende Sperren gegen die betreffenden AthletInnen und Athletenbetreuer verhängen.
- 6.5.1** Den mit einer vorläufigen Sperre belegten AthletInnen und Athletenbetreuern ist für die Dauer der betreffenden Sperre jedwede Teilnahme an Wettkämpfen und an sportlichen sowie anderen Ereignissen verwehrt, die von dem betreffenden internationalen Sportfachverband organisiert, anberaumt, autorisiert oder anerkannt werden.
- 6.5.2** AthletInnen und Athletenbetreuern, denen der Bescheid einer vorläufigen Sperre zugestellt worden ist, steht es frei, bei dem betreffenden internationalen Sportfachverband – unter Berufung auf eine Sachlage, die nach Berücksichtigung aller bestehenden Umstände die Verhängung einer vorläufigen Sperre unstrittig als nicht gerechtfertigt erscheinen ließe – die Aussetzung der betreffenden Sperre zu beantragen.
- 6.5.3** Internationale Sportfachverbände haben zu gewährleisten, dass spätestens 14 Tage nach Verhängung einer vorläufigen Sperre auf einen entsprechenden Antrag der betroffenen

AthletInnen oder Athletenbetreuer hin ein beschleunigtes Anhörungsverfahren vorgenommen werden kann.

- 6.6** AthletInnen und Athletenbetreuer, die der gezielten Irreführung und/oder der Beihilfe zur gezielten Irreführung für schuldig befunden werden, sind wie folgt zu bestrafen: (a) durch Disqualifikation von allen Wettkämpfen des Wettbewerbs, in dessen Rahmen die gezielte Irreführung stattgefunden hat; und/oder (b) durch Entzug der Berechtigung zur Teilnahme an einer Bewertung von AthletInnen oder an Wettbewerben für einen individuell festzulegenden Zeitraum zwischen 12 und 48 Monaten.
- 6.7** AthletInnen und Athletenbetreuern, die mehrfach und wiederholt der gezielten Irreführung und/oder der Beihilfe zur gezielten Irreführung für schuldig befunden wurden, kann die Berechtigung zur Teilnahme an einer Bewertung von AthletInnen oder an Wettbewerben unter Umständen lebenslang entzogen werden.
- 6.8** Ist AthletInnen und Athletenbetreuern im Anschluss an ein wegen gezielter Irreführung von einem internationalen Sportfachverband angestregtes disziplinarisches Verfahren die Berechtigung zur Teilnahme an einer Bewertung von AthletInnen für einen bestimmten Zeitraum entzogen worden, ist die entsprechende Sperre von allen Unterzeichnern des Codes anzuerkennen, zu respektieren und zu befolgen.
- 6.9** Die Verhängung von Strafen gegen die Mannschaften von AthletInnen und Athletenbetreuern, die der gezielten Irreführung und/oder der Beihilfe zur gezielten Irreführung für schuldig befunden wurden, steht im Ermessen des betreffenden internationalen Sportfachverbands.

7 Beweismittel und Ermittlungsverfahren

- 7.1** Alle Internationalen Sportfachverbände müssen anhand einschlägig geeigneter Maßnahmenkataloge und Verfahren gewährleisten, dass die im Rahmen eines Klassifizierungsverfahrens aufgenommenen Beweismittel – unter Berücksichtigung ihrer Quelle und der Umstände ihrer Erlangung – sicher und vertraulich gehandhabt werden und dass die Quellen der betreffenden Beweismittel geschützt werden.
- 7.2** Alle Daten sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Standards für den Schutz von Klassifizierungsdaten zu schützen.

8 Speichern von Daten und Datenschutz

- 8.1** Alle Internationalen Sportfachverbände müssen anhand einschlägig geeigneter Maßnahmenkataloge und Verfahren einen angemessenen Schutz der Daten von AthletInnen gewährleisten. Die betreffenden Maßnahmenkataloge und Verfahren haben den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Standards für den Schutz von Klassifizierungsdaten zu entsprechen.

9 Klassifizierungs-Masterliste

- 9.1** Zur Unterstützung des Klassifizierungsverfahrens haben die internationalen Sportfachverbände eine Masterliste zu führen, der mindestens den Namen, das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Nationalität, die Wettkampfklasse und die Behinderungskategorie aller AthletInnen umfasst. Die Masterliste hat alle AthletInnen zu identifizieren, die für eine Teilnahme an internationalen Wettbewerben vorgesehen sind.

- 9.2** Die internationalen Sportfachverbände haben ihre Masterliste den einzelnen nationalen Verbänden, den nationalen paralympischen Komitees und dem IPC vorzulegen.

10 Bildung und Forschung

Bildungs- und Informationskampagnen

- 10.1** Die internationalen Sportfachverbände haben für AthletInnen, Athletenbetreuer und andere einschlägig engagierte oder interessierte Personengruppen (Medien, Zuschauer) Bildungs- und Informationsprogramme zum Thema der Klassifizierung durchzuführen. Die betreffenden Programme haben die Klassifizierungsregeln zu erklären und zu beschreiben sowie deren Übereinstimmung mit dem Code zu verdeutlichen. Die internationalen Sportfachverbände haben die AthletInnen aktiv in die Gestaltung und Präsentation entsprechender Bildungs- und Informationsprogramme zu integrieren.

Klassifizierungsforschung

- 10.2** Die internationalen Sportfachverbände haben anhand interdisziplinärer Forschungsvorhaben sportspezifische Klassifizierungssysteme zu entwickeln. Entsprechende wissenschaftliche Forschungsprojekte müssen evidenzbasiert sein und den Schwerpunkt auf die Zusammenhänge zwischen Beeinträchtigung und den Schlüsselfaktoren sportlicher Leistung legen. AthletInnen sind dazu aufgefordert, aktive Beiträge zur Unterstützung der Forschung und zur Verbesserung der Klassifizierungssysteme zu leisten.
- 10.3** Alle Vorhaben der Klassifizierungsforschung haben den international anerkannten Forschungspraktiken und Standards der Ethik zu entsprechen.

11 Veränderungen des Klassifizierungssystems

- 11.1** Die internationalen Sportfachverbände müssen die nationalen Verbände und die nationalen paralympischen Komitees rechtzeitig über bevorstehende Veränderungen von Klassifizierungssystemen und alle anderen Veränderungen in Kenntnis setzen, die mögliche Auswirkungen auf die Zuordnung von Wettkampfklassen nach sich ziehen. Die anstehenden Veränderungen sind den betreffenden Parteien mit Begründung darzulegen. Ferner ist ein Zeitplan für die Veränderungen ebenso vorzulegen wie eine Regelung für eine ggf. einzuräumende Übergangsfrist. Den betreffenden Parteien ist die Möglichkeit einzuräumen, Anmerkungen und Reaktionen auf die Pläne zu unterbreiten.
- 11.2** Die internationalen Sportfachverbände haben das IPC vor Veränderungen ihrer Klassifizierungssysteme sowie über alle anderen Veränderungen in Kenntnis zu setzen, die mögliche Auswirkungen auf die Zuordnung von Wettkampfklassen nach sich ziehen. Ferner ist ein Zeitplan für die Veränderungen ebenso vorzulegen wie eine Regelung für eine ggf. einzuräumende Übergangsfrist und ein Überblick über den Ablauf des – im Rahmen der Systemprüfung einzuleitenden – Konsultationsverfahrens. Dem IPC ist die Möglichkeit einzuräumen, Anmerkungen und Reaktionen auf die Pläne zu unterbreiten

12 Governance, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Internationales Paralympisches Komitee (IPC)

- 12.1** Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des IPC zählen die folgenden:

- 12.1.1 Entwicklung und Pflege des Codes, der Internationalen Standards und der Modelle vorbildlicher Verfahren einschließlich der Aufsicht über deren Umsetzung.
 - 12.1.2 Entwicklung, Pflege und Umsetzung beispielhafter, dem Code entsprechender Regeln.
 - 12.1.3 Verpflichtung aller IPC-Mitgliedsorganisationen – einschließlich der internationalen Sportfachverbände, der Internationalen Organisationen für den Behindertensport, regionaler Organisationen und der nationalen Paralympischen Komitees – auf die Einhaltung des Codes als einer Voraussetzung für deren IPC-Mitgliedschaft.
 - 12.1.4 Beaufsichtigung der Beachtung vorliegenden Codes durch die internationalen Sportfachverbände und die nationalen paralympischen Komitees.
- 12.2** Das IPC wird anhand geeigneter Maßnahmen die Befolgung des vorliegenden Codes und der Internationalen Standards durch seine Mitgliedsorganisationen gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. die folgenden:
- 12.2.1 Förderung, Durchführung, Beauftragung und Koordinierung von Informationskampagnen und Forschungsprojekten zum Thema Klassifizierung einschließlich von Bemühungen um deren angemessene Finanzierung;
 - 12.2.2 Einführung und Umsetzung von Klassifizierungsregeln für die Paralympischen Spiele, die dem vorliegenden Code entsprechen;
 - 12.2.3 Völlige oder teilweise Einbehaltung finanzieller Mittel von internationalen Sportfachverbänden und nationalen paralympischen Komitees, die sich nicht an die einschlägigen Bestimmungen gehalten haben;
 - 12.2.4 Aussetzung der Mitgliedschaft von Organisationen, die sich nicht an die Bestimmungen des Codes gehalten haben, und Verweigerung ihrer Teilnahme an Paralympischen Spielen.

Internationale Sportfachverbände

- 12.3** Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der internationalen Sportfachverbände zählen u.a. die folgenden:
- 12.3.1 Entwicklung, Umsetzung und regelmäßige Prüfung sowie Veröffentlichung von Klassifizierungsregeln einschließlich der Kriterien für die Teilnahmeberechtigung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Codes.
 - 12.3.2 Entwicklung und Umsetzung eines Verfahrens zur Beaufsichtigung der Befolgung vorliegenden Codes durch die Mitgliedsorganisationen sowie eines Verfahrens zur Bestrafung entsprechender Verstöße.
 - 12.3.3 Initiierung von Informationskampagnen und Forschungsprojekten zum Thema Klassifizierung.
 - 12.3.4 Unterbreitung der Empfehlung, der zufolge eine Übereinstimmung der Klassifizierungsregeln nationaler Gremien mit den entsprechenden Bestimmungen des Codes als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft zu gelten hat.
 - 12.3.5 Entwicklung, Umsetzung und Pflege eines Programms zur Rekrutierung, Ausbildung und Qualifizierung von Klassifizierungsbeauftragten.

Nationale paralympische Komitees

- 12.4** Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nationalen paralympischen Komitees zählen u.a.:
- 12.4.1 Gewährleistung einer Übereinstimmung von nationalen Klassifizierungsregeln mit den einschlägigen Anforderungen des Codes und Unterbreitung von Empfehlungen für eine Befolgung des Codes.

- 12.4.2 Entwicklung und Umsetzung eines Verfahrens zur Beaufsichtigung der Befolgung vorliegenden Codes durch die Mitglieder sowie eines Verfahrens zur Bestrafung entsprechender Verstöße.
- 12.4.3 Förderung der Entwicklung einer nationalen Klassifizierungsstrategie.

AthletInnen und Athletenbetreuer

- 12.5** Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der AthletInnen zählen u.a.:
 - 12.5.1 Genauer Kenntnis aller entsprechend dem Code eingeführten Maßnahmen und Regeln sowie deren Beachtung und Befolgung.
 - 12.5.2 Auf entsprechende Aufforderung hin aktive Teilnahme am Verfahren zur Bewertung von AthletInnen.
 - 12.5.3 Gewährleistung, dass angemessene Informationen über die zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung einschließlich medizinischer Dokumente zur Verfügung gestellt werden.
 - 12.5.4 Zusammenarbeit mit Ermittlungsverfahren zur Aufklärung einer Verletzung von Verstößen gegen die Klassifizierungsregeln.
 - 12.5.5 Aktive Teilnahme an Informations- und PR-Kampagnen sowie an Forschungsprojekten zum Thema Klassifizierung durch Beisteuerung persönlicher Erfahrungen und fachlicher Beratung.
- 12.6** Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Athletenbetreuer zählen u.a.:
 - 12.6.1 Genauer Kenntnis aller entsprechend dem Code eingeführten Maßnahmen und Regeln sowie deren Beachtung und Befolgung.
 - 12.6.2 Nutzung ihres Einflusses auf die Wertvorstellungen und das Verhalten der AthletInnen mit dem Ziel der Schaffung einer positiven und konstruktiven Einstellung zum Klassifizierungsverfahren sowie der bereitwilligen Kommunikation relevanter Informationen.
 - 12.6.3 Beihilfe zur Entwicklung, Verwaltung und Umsetzung von Klassifizierungssystemen.
 - 12.6.4 Zusammenarbeit mit Ermittlungsverfahren zur Aufklärung einer Verletzung von Verstößen gegen die Klassifizierungsregeln.

13 Umsetzung, Befolgung und Veränderungen

Umsetzung des Codes und der Internationalen Standards

- 13.1** Der vorliegende Code tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, und alle internationalen Sportfachverbände sowie alle international anerkannten Verbände der paralympischen Bewegung müssen bis zum 1. Januar 2018 über ein Regelwerk verfügen, das den Bestimmungen des vorliegenden Codes entspricht.
- 13.2** Eine Liste aller Mitgliedsorganisationen, deren Klassifizierungsregeln den einschlägigen Anforderungen des Codes entsprechen, wird vom IPC am 1. Januar 2018 veröffentlicht.

[Anmerkung zu Art. 13.1-13.2: Im Anschluss an die formelle Beschließung des Codes durch die IPC-Generalversammlung können alle internationalen Sportfachverbände und alle international anerkannten Verbände der paralympischen Bewegung neue, den Anforderungen des Codes angepasste Klassifizierungsregeln verabschieden. Die betreffenden Klassifizierungsregeln sind dem IPC zur Prüfung vorzulegen und können frühestens am 1. Januar 2017 in Kraft treten.]

Spätestens am 1. Januar 2018 haben alle Mitgliedsorganisationen über Klassifizierungsregeln zu verfügen, deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen des Codes vom IPC geprüft und bestätigt worden ist.

Das IPC wird den einzelnen internationalen Sportfachverbänden und international anerkannten Verbänden nach erfolgreicher Prüfung der neuen Klassifizierungsregeln deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des Codes schriftlich bestätigen.]

- 13.3** Nationale Gremien müssen ihre nationalen Klassifizierungsregeln an die Klassifizierungsregeln des betreffenden internationalen Sportfachverbandes oder anerkannten Verbandes anpassen, sobald die Übereinstimmung letzterer Regeln mit den Anforderungen des Codes bestätigt worden ist.
- 13.4** Den internationalen Sportfachverbänden und anerkannten Verbänden wird dringend empfohlen, sich bei der Umsetzung des Codes der Modelle vorbildlicher Verfahren zu bedienen, die vom IPC dargestellt und entwickelt worden sind.

Überwachung der Einhaltung des Codes

- 13.5** Zur Erleichterung der Überwachung haben alle IPC-Mitgliedsorganisationen dem IPC gegenüber (im gewünschten Umfang) über ihre Maßnahmen zur Einhaltung des Codes Bericht zu erstatten und alle einschlägigen Versäumnisse bzw. Nichteinhaltungen zu begründen.
- 13.6** Erklärungen für entsprechende Versäumnisse und Nichteinhaltungen werden bei der Einschätzung berücksichtigt. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, können befristete Freistellungen von der Pflicht zur Befolgung des Codes gewährt werden.
- 13.7** Mitgliedsorganisationen, die mit ihrer Pflicht zur Befolgung des Codes in Verzug geraten sind, müssen dem IPC-Vorstand einen Aktionsplan einschließlich einschlägiger Zeitachsen und messbaren Compliancezielen zur Genehmigung unterbreiten. Die fortgesetzte Nichteinhaltung des Codes kann u.a. die folgenden Sanktionen nach sich ziehen:
 - 13.7.1 Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die betreffende Mitgliedsorganisation.
 - 13.7.2 Ausschluss von paralympischen Spielen sowie allen anderen, vom IPC anerkannten Veranstaltungen.
 - 13.7.3 Aussetzung der Rechte einer IPC-Mitgliedschaft.
- 13.8** Alle entsprechend verhängten Sanktionen können vor dem Internationalen Sportgerichtshof (CAS) angefochten werden.

Veränderungen des Codes

- 13.9** Der IPC-Vorstand ist für die Aufsicht und Überwachung der weiteren Entwicklung des Codes verantwortlich. AthletInnen und Unterzeichner werden ausdrücklich zur aktiven Beteiligung an diesem Verfahren aufgefordert.
- 13.10** Der Code und die Internationalen Standards können in regelmäßigen Abständen überprüft und verändert werden, u.a. im Anschluss an paralympische Spiele und paralympische Winterspiele.
- 13.11** Der IPC-Klassifizierungsausschuss kann auf entsprechende Anfrage des IPC-Vorstands hin eine Novellierung des Codes veranlassen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass ein Konsultationsverfahren zur Entgegennahme von und zur Reaktion auf Empfehlungen die Prüfung der Beiträge sowie der Rückmeldungen von AthletInnen, Unterzeichnern und Dritten erleichtert.
- 13.12** Veränderungen des Codes sind – nach Abschluss eines angemessenen Konsultationsverfahrens – von der IPC-Generalversammlung zu beschließen. Veränderungen der Internationalen Standards werden – nach Abschluss eines angemessenen Konsultationsverfahrens – vom IPC-Vorstand in Kraft gesetzt.
- 13.13** Das IPC hat alle Veränderungen des Codes innerhalb eines Jahres nach dem entsprechenden Beschluss der IPC-Generalversammlung umzusetzen.

Widerruf der Anerkennung des Codes

- 13.14** Allen Unterzeichnern steht es frei, ihre Anerkennung des Codes durch schriftlichen Bescheid an das IPC mit einer Frist von sechs Monaten zu widerrufen.

14 Auslegung des Codes

- 14.1** Der offizielle Text des Codes ist vom IPC zu pflegen und in englischer Sprache zu veröffentlichen.
- 14.2** Der Code ist als unabhängiges und eigenständiges Dokument auszulegen, nicht in Bezugnahme auf bestehende Gesetze oder Satzungen des IPC.
- 14.3** Die Überschriften der einzelnen Artikel und Klauseln dienen ausschließlich zur besseren Orientierung des Lesers und sind dementsprechend weder rechtlich wirksam noch von Relevanz für die Auslegung der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.
- 14.4** Einleitung, Glossar und die Internationalen Standards sind als integrale Bestandteile des Codes zu behandeln.
- 14.5** Die Bestimmungen des Codes und der Internationalen Standards angefügten Anmerkungen sind bei der Auslegung des Codes zwingend zu berücksichtigen.
- 14.6** Der Code ist nicht rückwirkend auf Angelegenheiten anzuwenden, die vor der formalen Annahme des Codes durch IPC-Mitgliedsorganisationen und vor der Integration in deren Regelwerk anhängig waren.

ANHANG: GLOSSAR

Einspruchsverfahren: Die Mittel, mit deren Hilfe die einem internationalen Sportverband zur Last gelegten Beschwerden über falsche Entscheidungen im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens beigelegt werden.

AthletIn: Im Hinblick auf die Klassifizierung jede Person, die auf internationalem Niveau (entsprechend den Definitionen des betreffenden internationalen Sportverbands) oder nationalem Niveau (entsprechend den Definitionen des betreffenden nationalen Verbandes) an einem sportlichen Wettkampf teilnimmt und zusätzlich jede Person, die auf einem niedrigeren Niveau an einem sportlichen Wettkampf teilnimmt, insofern die betreffende Person von ihrem nationalen Verband nominiert worden ist.

Bewertung von AthletInnen: Das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen entsprechend den Klassifizierungsregeln eines internationalen Sportverbands mit dem Ziel, die betreffenden AthletInnen einer Wettkampfklasse und einer Behinderungskategorie zuzuordnen.

Athletenbetreuer: Technische Trainer, Fitnesstrainer, Manager, Dolmetscher, Bevollmächtigte, Teambetreuer, Funktionäre sowie Angehörige medizinischer oder paramedizinischer Teams, die AthletInnen im Rahmen von deren Teilnahme an oder deren Vorbereitungen für Trainingseinheiten und Wettkämpfe(n) behandeln oder in einer anderen Form betreuen.

Leitender Klassifizierungsbeauftragter: Der Klassifizierungsbeauftragte, der für die Leitung, Verwaltung, Koordinierung und Durchführung der Klassifizierungsverfahren des betreffenden Wettbewerbs verantwortlich ist.

Klassifizierung: Die Zuordnung von AthletInnen zu Wettkampfklassen unter Berücksichtigung des Ausmaßes, in dem sich ihre Beeinträchtigungen auf die grundlegenden Bewegungsabläufe der von ihnen ausgeübten Sportart auswirken. Auch bezeichnet als „Klassifizierung von AthletInnen“.

Klassifizierungs-Masterliste: Eine von einem internationalen Sportverband erstellte Liste von AthletInnen, denen durch Zuordnung zu einer bestimmten Wettkampfklasse die Genehmigung zur Teilnahme an dem betreffenden internationalen Wettbewerb erteilt worden ist.

Klassifizierungsgremium: Eine Gruppe von Klassifizierungsbeauftragten, die von einem internationalen Sportverband mit der Zuordnung von AthletInnen zu den entsprechenden Wettkampfklassen und Behinderungskategorien gemäß den Klassifizierungsregeln des betreffenden internationalen Sportverbands beauftragt worden sind.

Klassifizierungspersonal: Personen, die mit der Vollmacht einer zur Klassifizierung berechtigten Organisation bei dem Verfahren zur Bewertung von AthletInnen mitwirken, ohne jedoch selbst Klassifizierungsbeauftragte zu sein (z.B. Angehörige des Verwaltungspersonals).

Klassifizierungsregeln: Auch bezeichnet als „Klassifizierungsregeln und -vorschriften“. Die Maßnahmen, Verfahren, Protokolle und Beschreibungen, die von einem internationalen Sportverband in Verbindung mit der Bewertung von AthletInnen eingeführt worden sind.

Klassifizierungsbeauftragte: Personen, die von einem internationalen Sportfachverband als Angehörige eines Klassifizierungsgremiums zur Bewertung von AthletInnen ernannt wurden.

Verhaltenskodex für Klassifizierungsbeauftragte: Die von einem internationalen Sportverband erlassenen Vorschriften für korrektes und ethisch einwandfreies Verhalten von Klassifizierungsbeauftragten.

Code: Der Klassifizierungscode.

Wettbewerb: Eine Reihe individueller Wettkämpfe, die zusammen von einem veranstaltenden Organ ausgerichtet werden.

Interessenkonflikt: Eine bestehende, persönliche oder berufliche Beziehung, die Anlass zu der Vermutung bietet, dass die Fähigkeit zur Vornahme objektiver Klassifizierungs- und Bewertungsentscheidungen eingeschränkt ist.

Zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung: Eine Beeinträchtigung, die entsprechend dem Internationalen Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einem paralympischen Wettkampfsport gilt.

Gesundheitliches Problem: Ein Oberbegriff für Leiden, (akute wie chronische) Krankheiten, Störungen, Verletzungen und Versehrungen.

Beeinträchtigung: Eine physische oder kognitive Beeinträchtigung oder eine Sehbehinderung, die nicht als eine zur Teilnahme an paralympischen Wettkämpfen berechtigende Beeinträchtigung gilt.

Internationale Wettbewerbe: Wettbewerbe, bei denen IPC, ein internationaler Sportfachverband oder ein Ausrichter bedeutender Wettkämpfe als aufsichtsführendes Organ des betreffenden Wettbewerbs auftritt und/oder die technischen Delegierten des Wettbewerbs ernennt.

Internationale Sportfachverbände: Sportfachverbände, die vom IPC als einzig bevollmächtigte Vertreter einer – vom IPC als paralympisch anerkannten – Sportart für AthletInnen mit einer Behinderung anerkannt werden. IPC und IOSDs können als Sportfachverband für bestimmte Sportarten fungieren.

Internationale Standards: Dokumente zur Ergänzung des Codes, die zusätzliche technische wie betriebstechnische Anforderungen des Klassifizierungsverfahrens festlegen.

IPC: Das Internationale Paralympische Komitee.

Ausrichter bedeutender Wettkämpfe: Organisationen, die als aufsichtsführendes Organ eines internationalen Wettbewerbs auftreten.

Modelle vorbildlicher Verfahren: Ein ad-hoc vom IPC erstelltes Dokument mit Richtlinien zur Umsetzung des Codes und der Internationalen Standards.

Nationales Gremium: Die Vertretung eines Staates innerhalb eines internationalen Sportfachverbands.

Nationale Paralympische Komitees (NPC): Die IPC-Vertretungen der verschiedenen Länder, bei denen es sich um die alleinigen Vertreter der AthletInnen mit einer Beeinträchtigung in den betreffenden Staaten oder Territorien handelt. NPCs sind die nationalen Mitglieder des IPC.

Paralympische Spiele: Oberbegriff für Paralympische Sommer- und Winterspiele.

Paralympische Disziplinen: Alle sportlichen Disziplinen, an denen AthletInnen mit einer Beeinträchtigung teilnehmen, unabhängig davon, ob sie dem Programm der Paralympischen Spiele angehören oder nicht. Der Ausdruck deckt alle sportlichen Veranstaltungen des Behindertensports ab, nicht allein die Paralympischen Spiele.

Protestschiedsgericht: Ein Klassifizierungsgremium zur Entscheidung über einen Protest.

Protestverfahren: Das Verfahren, mit dessen Hilfe begründete Einsprüche gegen die Zuordnung von AthletInnen zu bestimmten Wettkampfklassen beizulegen sind.

Unterzeichner: Alle Organisationen, die sich zur Beachtung und Umsetzung des Codes und der Internationalen Standards durch ihre Klassifizierungsregeln verpflichtet haben.

(Wettkampf-)Klasse: Eine von dem betreffenden internationalen Sportfachverband unter Berücksichtigung des Ausmaßes, in dem die betreffenden AthletInnen die für die Ausübung ihrer Sportart erforderlichen Aufgaben und Bewegungen vornehmen können, festgelegte Wettkampfkategorie.

Behinderungskategorie: Die der Zuordnung zu einer Wettkampfkategorie hinzuzufügende Qualifizierung, die kennzeichnet, inwieweit sich die betreffenden AthletInnen ggf. einer zusätzlichen Bewertung zu unterziehen haben und/oder inwieweit ein Protestverfahren möglich erscheint.